

Amtsblatt der Stadt Merseburg



Bekanntmachungen

Übersicht der gefassten Beschlüsse der 12. Sitzung des Stadtrates Merseburg vom 15.04.2021

Öffentliche Sitzung:

Beschluss Nr. 100/12 SR/21
Besetzung sachkundiger Einwohner für die beratenden
Ausschüsse im Stadtrat Merseburg
Einstimmig beschlossen

Beschluss Nr. 101/ 12 SR/21
Haushaltsplan und Haushaltssatzung der Stadt Merseburg
2021
Einstimmig beschlossen

Beschluss Nr. 102/12
Neufassung der Gefahrenabwehrverordnung
Mehrheitlich beschlossen

Beschluss Nr. 103/12 SR/20
1. Änderung der Grundschulbezirkssatzung
Mehrheitlich beschlossen

Beschluss Nr. 104/12 SR/21
Entgeltvereinbarung für den Kindergarten „Josefsheim“
Mehrheitlich beschlossen

Beschluss Nr. 105/12 SR/21
LEQ-Vereinbarung für Integrative Kindertagesstätte
„Kinderland“ der Lebenshilfe Merseburg gGmbH
Mehrheitlich beschlossen

Beschluss Nr. 106 SR/21
Beschluss über den erneuten Entwurf und die Auslegung
des erneuten Entwurfes der 1. Änderung des
Bebauungsplanes Nr. B1 „Gewerbegebiet und
Sondergebiet Nahversorgungszentrum und Möbelmarkt im
Ortsteil Beuna“
Einstimmig beschlossen

Nichtöffentliche Sitzung:

Beschluss Nr. 107/12 SR/21
Bestellung Geschäftsführer
Einstimmig beschlossen

Beschluss Nr. 108/12 SR/21
Verkauf und Vorwegbeileihung kommunaler Grundstücke
Einstimmig beschlossen

gez. Bühligen
Oberbürgermeister

gez. Striegel
Stadtratsvorsitzender

Beschluss-Nr. 100/12 SR/21

Besetzung sachkundiger Einwohner für die beratenden Ausschüsse im Stadtrat Merseburg

Der Stadtrat hat die Besetzung für den beratenden
Ausschuss für Kultur und Wirtschaft mit:
**Michael Fischer Fraktion SPD/Bündnisgrüne - bisher
Hubertus Steinki**
Philipp Niehoff AfD Fraktion - bisher Andy Macioszek
beschlossen.

Abstimmung:

Anwesend: 34
Stimmberechtigt: 41
Ja-Stimmen: 34
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

-Einstimmig beschlossen

Beschlossen in der 12. öffentlichen Sitzung des
Stadtrates Merseburg am 15.04.2021

Merseburg, 19.04.2021

Gez. Bühligen

gez. Striegel

Oberbürgermeister

Stadtratsvorsitzende

Beschluss-Nr. 101/12 SR/21

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Stadt Merseburg 2021

Der Stadtrat hat die Haushaltssatzung und den
Haushaltsplan der Stadt Merseburg für das Jahr 2021
mit folgenden Änderungen und Anträgen der Fraktionen
zum als Anlage beigefügten Entwurf vom 30.01.2021
beschlossen:

Die Änderungen und Anträge wurden im Block abgestimmt:

1. I-602122 Winterdiensttechnik (2 x LKW, 2 x Multicar)
700.000 € ohne Grundsteuererhöhung

-Zugestimmt-

2. I-502107 Sanitär- und Sozialräume Turnhalle Albrecht-
Dürer-Schule 100.000 €; Unter der Bedingung, dass
90.000 € Fördermittel aus dem Investitionspaket
Sportstätten bewilligt werden.

-Zugestimmt-

3. Komplexe Regionalplanung 700.000 €
Unter der Bedingung, dass 630.000 € Fördermittel aus
dem Programm „Aktive Regionalentwicklung“ bewilligt
werden.

-Zugestimmt-

4. Korrektur zum Stellenplan Ausweis einer falschen
Entgeltgruppe.

-Zugestimmt-

**Anträge der Fraktionen und Anträge aus den
Ortschaftsräten**

CDU-Fraktion

- Anschaffung von Spielgeräten in Höhe von 5.000 € im Ortsteil Blösien -Zugestimmt-

Fraktion DIE LINKE

- Touristische Wegweisung
Der Haushaltsplanansatz in Höhe von 60 T€ ist im Haushaltsplan zu belassen. -Zugestimmt-

Fraktion SPD/Bündnisgrüne

- Kegelparadies – Sanierung Damen-WC in Höhe von 3.500 € -Zugestimmt-
- Schulkomplex Albrecht-Dürer-Straße

Antrag in geänderter Form:

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, für die Schulkinder des Albrecht-Dürer-Schulkomplexes ein verkehrssichereres Schulwegekonzept zu erarbeiten. Dafür sind im Haushaltsplan **20.000 €** einzustellen. -Zugestimmt-

Ortschaftsratsrat Meuschau

- Antrag des Ortschaftsrates Meuschau auf finanzielle Zuwendung in Höhe von 6.500 € für Rasentraktor für den SV Merseburg-Meuschau wird Pkt. 4 der Änderungen zum Haushaltsplan. -Zugestimmt-

Eingebracht durch Stadtwehrleiter Feuerwehr

- Finanzierung des Einsatzleitwagens für die Feuerwehr
Für die Maßnahme sind 100 T€ im HHPlan 2021 veranschlagt mit dem Hinweis, dass die Realisierung nur mit Fördermitteln bzw. über Mehreinnahmen im TP 70 möglich ist.
Das wird so nicht realisierbar sein.

Vorschlag:

Vollfinanzierung mit 190.000 € in 2021, dafür Reduzierung der 2 Feuerwehr-Fahrzeuge in 2022 auf 1 mit dann 500.000 € Kosten -Zugestimmt-

Dieser Antrag wurde einzeln abgestimmt:

Fraktion SPD/Bündnisgrüne

- Grundschule Geusa – Anschaffung eines Klassenraummoduls (8.000 € für 2021, 12.000 € für Folgejahre)

Abstimmung: 22 Ja-Stimmen

9 Nein-Stimmen

2 Enthaltungen

- **mehrheitlich zugestimmt**

**Schlussabstimmung zur Haushaltssatzung und zum
Haushaltsplan 2021 mit allen beschlossenen
Änderungen:**

Abstimmung:

Anwesend: 33

Stimmberechtigt: 41

Ja-Stimmen: 33

Nein-Stimmen: 0

Enthaltungen: 0

-**Einstimmig beschlossen**

Beschlossen in der 12. öffentlichen Sitzung des Stadtrates Merseburg am 15.04.2021

Merseburg, den 19.04.2021

gez. Bühligen
Oberbürgermeister

gez. Striegel
Stadtratsvorsitzender

Beschluss-Nr. 102/12 SR/21

**Neufassung der Gefahrenabwehrverordnung
Der Stadtrat hat die in der Anlage beigefügte
Neufassung der Gefahrenabwehrverordnung der
Stadt Merseburg beschlossen. (Seite 5)**

Abstimmung:

Anwesend: 33

Stimmberechtigt: 41

Ja-Stimmen: 24

Nein-Stimmen: 0

Enthaltungen: 9

-**Mehrheitlich beschlossen**

Beschlossen in der 12. öffentlichen Sitzung des Stadtrates Merseburg am 15.04.2021

Merseburg, den 19.04.2021

gez. Bühligen

gez. Striegel

Oberbürgermeister

Stadtratsvorsitzender

Beschluss-Nr. 103/12 SR/21

1. Änderung der Grundschulbezirkssatzung

Der Stadtrat hat die als Anlage beigefügte 1. Änderung der Grundschulbezirkssatzung beschlossen. (Seite 10)

Abstimmung:

Anwesend: 31

Stimmberechtigt: 41

Ja-Stimmen: 12

Nein-Stimmen: 7

Enthaltungen: 12

-**Mehrheitlich beschlossen**

Beschlossen in der 12. öffentlichen Sitzung des Stadtrates Merseburg am 15.04.2021

Merseburg, den 19.04.2021

gez. Bühligen

gez. Striegel

Oberbürgermeister

Stadtratsvorsitzender

Beschluss-Nr. 104/ 12 SR/21

**Entgeltvereinbarung für den Kindergarten
"Josefsheim"**

Der Stadtrat hat zu der als Anlage beigefügten Entgeltvereinbarung zwischen dem Kirchen-vorstand-Träger e. V. und dem Landkreis Saalekreis für den Kindergarten „Josefsheim“ vom 21.12.2020 das Einvernehmen zu erklären, beschlossen.

Abstimmung:

Anwesend: 31

Stimmberechtigt: 41

Ja-Stimmen: 17

Nein-Stimmen: 0

Enthaltungen: 14

-**Mehrheitlich beschlossen**

Merseburg, den 19.04.2021

gez. Bühligen

gez. Striegel

Oberbürgermeister

Stadtratsvorsitzender

Beschluss-Nr. 105/ 12 SR/21
LEQ-Vereinbarung für Integrative Kindertagesstätte
"Kinderland" der Lebenshilfe Merseburg gGmbH

Der Stadtrat hat zu der als Anlage beigefügten LEQ-Vereinbarung zwischen der Lebenshilfe Merseburg gGmbH und dem Landkreis Saalekreis vom 26.02.2021 das Einvernehmen zu erklären, beschlossen.

Abstimmung:

Anwesend: 31
 Stimmberechtigt: 41
 Ja-Stimmen: 16
 Nein-Stimmen: 0
 Enthaltungen: 15

-Mehrheitlich beschlossen

Merseburg, den 19.04.2021
 gez. Bühligen gez. Striegel
 Oberbürgermeister Stadtratsvorsitzender

Beschluss-Nr. 106/ 12 SR/21
Beschluss über den erneuten Entwurf und die
Auslegung des erneuten Entwurfes der 1. Änderung
des Bebauungsplanes Nr. B 1 "Gewerbegebiet und
Sondergebiet Nahversorgungszentrum und
Möbelmarkt im Ortsteil Beuna "

Der Stadtrat hat beschlossen:
 1. Der erneute Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. B 1 "Gewerbegebiet und Sondergebiet Nahversorgungszentrum und Möbelmarkt im Ortsteil Beuna " sowie die dazugehörige Begründung und der Umweltbericht werden in der vorliegenden Fassung (Stand: Februar 2021) gebilligt.

2. Der erneute Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. B 1 "Gewerbegebiet und Sondergebiet Nahversorgungszentrum und Möbelmarkt im Ortsteil Beuna" sowie die dazugehörige Begründung mit Umweltbericht, die umweltbezogenen Informationen und die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

3. Die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und die Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

Abstimmung:

Anwesend: 31
 Stimmberechtigt: 41
 Ja-Stimmen: 31
 Nein-Stimmen: 0
 Enthaltungen: 0

-Einstimmig beschlossen

Beschlossen in der 12. öffentlichen Sitzung des Stadtrates Merseburg am 15.04.2021

Merseburg, den 19.04.2021
 gez. Bühligen gez. Striegel
 Oberbürgermeister Stadtratsvorsitzender

Beschluss- Nr. 01/ 11 HA/21
Annahme Sponsoring für Tierpark Merseburg
(Südpark) von der Gebäudewirtschaft GmbH
Merseburg

Der Hauptausschuss hat beschlossen, das Sponsoring der Gebäudewirtschaft GmbH Merseburg in Höhe von jährlich 25.000 EUR (Brutto) ab dem Jahr 2021 für den Tierpark Merseburg (Südpark) anzunehmen.

Abstimmungs:

Stimmberechtigt: 11
 Anwesend: 10
 Ja-Stimmen: 8
 Nein-Stimmen: 2
 Stimmenthaltungen: 0

• Mehrheitlich beschlossen

Beschlossen in der öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses am 08.04.2021

Merseburg, den 12.04.2021
 gez. Bühligen
 Oberbürgermeister

Beschluss- Nr. 02/ 11 HA/21
Entgegennahme einer Spende

Der Hauptausschuss hat die Entgegennahme einer zweckgebundenen Spende der Jagdgenossenschaft Merseburg in Höhe von 5.000,00 Euro beschlossen.

Abstimmung:

Anwesend: 10
 Stimmberechtigt: 11
 Ja-Stimmen: 10
 Nein-Stimmen: 0
 Enthaltungen: 0

• Einstimmig beschlossen

Beschlossen in der öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses am 08.04.2021

Merseburg, den 12.04.2021
 gez. Bühligen
 Oberbürgermeister

Beschluss- Nr. 03/ 11 HA/21
Annahme von Spenden für das Merseburger
Zauberfest und die Merseburger DomMusik im Jahr
2020

Der Hauptausschuss hat die Annahme der nachstehenden Geldzuwendungen beschlossen:

1. Spende der Saalesparkasse mit Sitz in Halle in Höhe von 1.500 EUR für die Veranstaltung „Merseburger Zauberfest“

2. Spende der honymus - Stiftung Halle Merseburg mit Sitz in Merseburg in Höhe von 1.500 EUR für die Veranstaltung DomMusik am 03.10.2020

<p>Abstimmung: Anwesend: 10 Stimmberechtigt: 11 Ja-Stimmen: 10 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0 • Einstimmig beschlossen Beschlossen in der öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses am 08.04.2021 Merseburg, den 12.04.2021 gez. Bühligen Oberbürgermeister</p> <p>Beschluss- Nr. 02/ 11 FA/21 Eilentscheidung des Oberbürgermeisters über die Anschaffung eines Multicar mit Winterdiensttechnik</p> <p>Der Finanzausschuss hat die mit der Eilentscheidung des Oberbürgermeisters gemäß § 65 Abs. 4 KVG LSA entstandene außerplanmäßige Auszahlung in Höhe von 106.683,50 Euro beschlossen. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Umwelt genehmigt: die Eilentscheidung des Oberbürgermeisters gemäß § 65 Abs. 4 KVG LSA zum Auftrag über die Lieferung eines Multicars mit Winterdiensttechnik in Höhe von 106.683,50 Euro an die Autrak Nutzfahrzeuge GmbH.</p> <p>Abstimmung: Anwesend: 10 Stimmberechtigt: 11 Ja-Stimmen: 10 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0 -Einstimmig beschlossen Beschlossen in der 11. öffentlichen Sitzung des Finanzausschusses am 25.03.2021</p> <p>Merseburg, den 01.04.2021 gez. Bühligen gez. Turré Oberbürgermeister Ausschussvorsitzender</p> <p>Beschluss- Nr. 03/ 11 FA/21 Überplanmäßige Auszahlung für das Investitionsvorhaben I-14F002 Westanbindung Bahnhof - Rosa-Luxemburg-Straße</p> <p>Der Finanzausschuss hat die überplanmäßige Auszahlung i. H.v. rund 170.000,00 Euro für das Investitionsvorhaben I-14F002 – Westanbindung Bahnhof – Rosa-Luxemburg-Straße beschlossen.</p> <p>Abstimmung: Anwesend: 10 Stimmberechtigt: 11 Ja-Stimmen: 6 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 4 -Mehrheitlich beschlossen Beschlossen in der 11. öffentlichen Sitzung des Finanzausschusses am 25.03.2021 Merseburg, den 06.04.2021 gez. Bühligen gez. Turré Oberbürgermeister Ausschussvorsitzender</p>	<p>Beschluss- Nr. 02/ 11 SBU/21 Grundschule "Am Geiseltalor" - Auftragsvergabe Bauhauptgewerk</p> <p>Beschluss zur Vergabe des Auftrages Bauhauptgewerk für die Baumaßnahme Modernisierung Grundschule „Am Geiseltalor“ an die Firma Schönburg Bau und Design OT Roßbach, Gardinenstraße 2, 06242 Braunsbedra</p> <p>Abstimmung: Anwesend: 10 Stimmberechtigt: 11 Ja-Stimmen: 10 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0 -Einstimmig beschlossen Beschlossen in der 11. nichtöffentlichen Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen und Umwelt am 23.03.2021</p> <p>Merseburg, den 25.03.2021 gez. Bühligen Oberbürgermeister</p> <p>Einladung Zur Versammlung der Jagdgenossen des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Geusa Als Vorstand des Jagdbezirkes Geusa lade ich ordnungsgemäß laut bekannt gegebener Tagesordnung zur Durchführung der Jagdgenossenschaftsversammlung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Geusa zur Wahl des Jagdvorstandes Geusa ein.</p> <p>Die Versammlung findet am Freitag, dem 21.05.2021 um 18.00 Uhr</p> <p>Gemeinderaum Geusa, Lange Gasse 21, OT Geusa statt.</p> <p>Tagesordnung:</p> <p>TOP 1. Begrüßung und Verlesung der Tagesordnung 2. Kassenbericht aus dem Geschäftsjahr 2020 3. Prüfbericht der Kassenprüfer 2020 4. Entlastung des Vorstandes 5. Wahl des Jagdvorstandes 6. Konstituierung des neuen Jagdvorstandes 5. Wahl der Kassenprüfer für das Geschäftsjahr 2021/2022 6. Beschluss über die Verteilung und Verwendung des Reinertrages 7. Bericht der Jagdpächter 8. Sonstiges/Diskussion</p> <p>gez. Drexler Vorsitzender der Jagdgenossenschaft Geusa</p>
---	---

**Anlage zu Beschluss-Nr. 102/12 SR/21
Gefahrenabwehrverordnung für das Gebiet der Stadt Merseburg**

zur Abwehr von Gefahren, bedingt durch: Verhalten auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen, Verkehrsgefährdungen, Verunreinigungen öffentlicher Straßen und Anlagen, Konsum von Alkohol und anderen berauschenden Mitteln in der Öffentlichkeit, offene Feuer im Freien, Tierhaltung, die Fütterung von Wildtieren, aggressives Betteln, Straßenmusik, Veranstaltungen, Betreten von Eisflächen sowie durch mangelhafte Hausnummerierung.

Auf Grund der §§ 1 und 94 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 2014 (GVBl. LSA 2014, 182, 183, ber. S. 380), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 18. Februar 2020 (GVBl. LSA S. 25, 39) hat der Stadtrat für das Gebiet der Stadt Merseburg folgende Gefahrenabwehrverordnung erlassen.

§ 1 Begriffsbestimmung

- (1) Als öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung gelten alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, auch wenn sie im Privateigentum stehen sowie deren Bestandteile. Zu den öffentlichen Straßen gehören auch die Fahrbahnen, Gehwege, Radwege, Parkstreifen, Haltestellenbuchten für den Linienverkehr, selbstständige Parkplätze, Verkehrsinseln, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Brücken, Tunnel, Durchlässe, Treppenanlagen, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern und Lärmschutzanlagen.
- (2) Als öffentliche Anlagen gelten alle städtischen, der Benutzung durch die Allgemeinheit gewidmeten Park-, Grün- und Wallanlagen, Brunnen, Denkmäler, Kinderspielplätze, Bolzplätze, sonstige Anpflanzungen sowie selbstständige Grünstreifen, die nicht Teil der Straße sind.
- (3) Als Kleinstfeuer gelten offene Feuer in handelsüblichen Feuerschalen, Feuerkörben, Aztekenöfen, Schwedenfeuer und ähnliche. Kleinstfeuer dienen nicht dem Zweck, pflanzliche und andere Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen.
- (4) Als Unterwegsabfälle gelten Abfälle, die beim Aufenthalt und Verkehr auf öffentlichen Flächen anfallen.
- (5) Eine Veranstaltung ist ein zeitlich definiertes Ereignis, an dem eine Gruppe von Menschen teilnimmt. Dieses Ereignis hat ein definiertes Ziel und einen festgelegten Ablauf mit thematischer sowie inhaltlicher Bindung oder Zweckbestimmung. Die Organisation des Ereignisses liegt in der abgegrenzten Verantwortung eines Veranstalters, einer Person, Organisation oder Institution. Veranstaltungen, welche die Öffentlichkeit berühren, sind insbesondere solche mit mehr als 200 erwarteten Personen pro Veranstaltungstag oder Veranstaltungen, bei welchen der Veranstalter unter Zugrundelegung lebensnaher Gesichtspunkte davon ausgehen muss, dass eine zum Zeitpunkt der Planung nicht vorhersehbare, erhebliche Anzahl an Personen teilnehmen wird und diese Veranstaltung Auswirkungen auf die öffentliche Sicherheit und Ordnung haben kann.

§ 2 Verhalten auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen

- (1) Jeder hat sich auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen so zu verhalten, dass die Allgemeinheit dadurch nicht belästigt oder gefährdet wird. Insbesondere ist es nicht gestattet
- a) Schilder, die der öffentlichen Sicherheit oder dem Fremdenverkehr dienen sowie Einrichtungen, die für öffentliche Zwecke benötigt werden, zu entfernen, zu verdecken oder zu verunreinigen, in ihrer Funktion zu beeinträchtigen oder missbräuchlich zu benutzen,
 - b) Baustoffe, andere Materialien und sonstige Gegenstände unerlaubt in öffentlichen Anlagen zu lagern oder abzustellen,
 - c) Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen oder Anlagen zu reparieren oder umzubauen, außer wenn es sich um nicht umweltgefährdende Notreparaturen handelt,
 - d) öffentliche Brunnen und Löschteiche zu verschmutzen oder darin zu baden,
 - e) in öffentlichen Anlagen in transportablen Unterkünften, wie z.B. Wohnwagen, Wohnmobilen oder Omnibussen, daneben auch nicht in Zelten oder Schlafsäcken auf öffentlichen Straßen zu nächtigen oder zu wohnen, außer auf dazu ausgewiesenen Plätzen für eine Nacht,
 - f) öffentliche Anlagen mit Fahrzeugen oder Pferden – ausgenommen Fahrräder unter Beachtung des Vorrangs der Fußgänger oder Rollstühle - zu benutzen, entgegen aufgestellten Gebotsschildern zum Absteigen oder im Bereich des Schlossgartens mit Fahrrädern zu fahren,
 - g) öffentlich nutzbare Sitzgelegenheiten, wie zum Beispiel Parkbänke mit den Füßen zu betreten,
 - h) im Bereich des Schlossgartens bei Veranstaltungen ohne Genehmigung die Rasen- oder Gehölzflächen zu betreten oder Ballspiele durchzuführen,
- (2) Der Aufenthalt und die Benutzung von Spielanlagen auf öffentlich zugänglichen Kinderspielplätzen ist nur Kindern bis zum Alter von 14 Jahren und deren Aufsichtspersonen gestattet, soweit nicht durch Hinweisschilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist. Zum Schutz der Kinder ist es auf Kinderspielplätzen insbesondere nicht gestattet:
- a) über den Einbruch der Dunkelheit hinaus Spielanlagen auf öffentlich zugänglichen Kinderspielplätzen zu benutzen,
 - b) gefährliche Gegenstände oder Stoffe mitzubringen,
 - c) zu rauchen, Alkohol oder andere berauschende Mittel zu konsumieren,
 - d) Gegenstände aller Art zu zerschlagen oder zurückzulassen,
 - e) Hunde oder andere Tiere mitzubringen.

§ 3 Verkehrsgefährdungen

(1) An Gebäudeteilen, die unmittelbar an öffentlichen Straßen liegen, sind Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf den Dächern liegende Schneemassen, die den Umständen nach eine Gefahr für Personen oder Sachen begründen, unverzüglich zu entfernen oder Sicherungsmaßnahmen durch Absperrungen oder Aufstellen von Warnschildern zu treffen.

(2) Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände oder Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen geschädigt werden können, dürfen entlang von Grundstücken nur in einer Höhe von mindestens 2,50 m über dem Erdboden angebracht werden.

(3) Frisch gestrichene Gegenstände, Wände und Einfriedungen, die sich auf oder an öffentlichen Straßen oder Anlagen befinden, müssen durch auffallende Warnschilder kenntlich gemacht werden, solange sie abfärben können.

(4) Es ist untersagt, insbesondere Straßenlaternen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Telekommunikationsanlagen, Brunnen, Denkmäler, Kabelverteilerschränke oder sonstige ober- und unterirdische Anlagenteile und Bauten, die der Wasser- oder Energieversorgung dienen sowie Abfall- und Wertstoffbehälter zu erklimmen oder sonst zweckfremd zu nutzen. Abfallbehälter dürfen nur für die Beseitigung von Unterwegsabfällen genutzt werden.

(5) Kellerschächte und Luken, die in den öffentlichen Verkehrsraum von Straßen und Anlagen hineinragen, dürfen nur geöffnet sein, solange es die Benutzung erfordert; in diesem Falle sind sie abzusperren oder zu bewachen oder in der Dunkelheit so zu beleuchten, dass sie von Verkehrsteilnehmern rechtzeitig erkannt werden.

§ 4 Verunreinigungen öffentlicher Straßen und Anlagen

(1) Es ist untersagt, öffentliche Straßen, Anlagen oder deren Bestandteile vorbehaltlich anderer Rechtsvorschriften zu verunreinigen. Insbesondere ist es nicht gestattet:

a) aus Gebäudeöffnungen, die unmittelbar an öffentlichen Straßen oder Anlagen liegen, Gegenstände hinauszwerfen oder Flüssigkeiten auszuschütten,

b) Gegenstände aus offenen Fenstern und Türen oder von Balkonen und Terrassen, die unmittelbar an öffentlichen Straßen oder Anlagen liegen, zu reinigen oder auszuklopfen,

c) zur Abholung bereitgestellten Sperrmüll oder anderen Abfall auf Schachtdeckeln und Abdeckungen von Versorgungsanlagen zu lagern sowie Sperrmüll beim Durchsuchen auseinander zu ziehen oder auszubreiten oder schon eher als einen Tag vor dem vereinbarten Abholtermin auf öffentlichen Straßen bereitzustellen,

d) an Fahrzeugen Öle, Hydraulik-, Brems- oder Kühlluftflüssigkeiten zu wechseln,

e) vorbehaltlich anderer Rechtsvorschriften Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen zu reinigen oder abzuspitzen (ausgenommen sind Kennzeichenschilder, Beleuchtungseinrichtungen und Scheiben sowie der Fahrzeuginnenraum),

f) vorbehaltlich anderer Rechtsvorschriften an öffentlichen Einrichtungen jeglicher Art sowie öffentlichen Gebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen unerlaubt Aufkleber anzubringen, an ihnen mit Farbe zu malen bzw. sie zu besprühen oder in öffentlichen Anlagen zu plakatieren,

g) vorbehaltlich anderer Rechtsvorschriften Gegenstände aller Art zu zerschlagen oder zurückzulassen.

(2) Entstandene Verunreinigungen sind durch den hierfür Verantwortlichen unverzüglich zu beseitigen. Die Straßenreinigungspflicht der Anlieger wird hierdurch nicht berührt.

(3) Tierhalter und Personen, die mit der Führung oder Pflege von Tieren beauftragt sind, haben zu verhindern, dass ihr Tier öffentliche Anlagen verunreinigt. Bei Verunreinigungen sind der Tierhalter und die mit der Führung und Pflege Beauftragten zur Säuberung verpflichtet. Hierzu ist ein geeignetes Behältnis zur Beseitigung von Tierkot mitzuführen und auf Verlangen den Kontrollkräften vorzuweisen. Die Straßenreinigungspflicht der Anlieger wird hierdurch nicht berührt.

§ 5 Konsum von Alkohol und anderen berauschenden Mitteln in der Öffentlichkeit

Unbeschadet § 118 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist es auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen nicht gestattet, sich derart zum Konsum von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln niederzulassen oder aufzuhalten, dass dort in Folge andere Personen oder die Allgemeinheit durch Anpöbeln, Beschimpfen, lautes Singen, Johlen, Schreien, Lärmen, Liegenlassen von Flaschen und ähnlichen Behältnissen oder Zigarettenresten, Notdurftverrichtungen oder Erbrechen belästigt oder gefährdet werden können.

§ 6 Offene Feuer im Freien

(1) Das Anlegen und Unterhalten von Oster-, Lager- und anderen offenen Feuern, außer Kleinstfeuer auf privaten Grundstücken, ist nicht erlaubt. Ausnahmen bedürfen vorbehaltlich anderer Rechtsvorschriften (z.B. Abfallbeseitigungs- oder Naturschutzrecht) der Erlaubnis der Stadtverwaltung und sind beim Bürger- und Ordnungsamt mindestens zwei Wochen vorher zu beantragen. Diese Erlaubnis ersetzt nicht die Zustimmung des Grundstückseigentümers oder sonst Verfügungsberechtigten.

(2) Jedes zugelassene offene Feuer im Freien ist dauernd durch eine erwachsene Person zu beaufsichtigen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist diese abzulöschen.

(3) Jegliche offene Feuer sind ab der Waldbrandstufe 3 generell verboten. Die verantwortliche Person hat sich vor dem Anlegen eines Feuers über die ausgerufenen Waldbrandwarnstufe zu informieren.

§ 7 Tierhaltung

(1) Tiere müssen so gehalten werden, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet wird. Insbesondere ist darauf zu achten, dass Tiere nicht durch langanhaltende arteigene Laute oder andere Geräusche die Nachbarn in ihrer Ruhe stören. Die besonderen Belange der Landwirtschaft bleiben hiervon unberührt.

(2) Tierhalter und die mit der Führung oder Pflege beauftragten Personen sind verpflichtet, zu verhüten, dass ihr Tier auf Straßen oder Anlagen unbeaufsichtigt umherläuft, Personen oder Tiere anspringt oder anfällt.

(3) Hunde müssen auf der Straße und an allen anderen öffentlich zugänglichen Orten innerhalb der bebauten Ortslage, in öffentlichen Parkanlagen sowie bei öffentlichen Veranstaltungen, Märkten, Volksfesten oder Messen und Ausstellungen zum Schutz von Mensch und Tier stets an der Leine geführt werden. Die Leine muss für diesen Zweck geeignet sein, damit der Hund zu jeder Zeit unter Kontrolle zu bringen ist.

(4) Abs. 3 findet keine Anwendung bei Blindenführ- und Assistenzhunden für beeinträchtigte Menschen sowie bei Polizei-, Jagd- und Rettungshunden im bestimmungsgemäßen Einsatzfall.

§ 8 Wildtierfütterungsverbot

Es ist verboten, im Stadtgebiet frei lebende Tiere zu füttern. Dieses Verbot umfasst nicht die Fütterung von Singvögeln an Futterhäusern. Ebenfalls vom Verbot ausgenommen ist die Einrichtung von Katzenfutterstellen, die von natürlichen oder juristischen Personen betreut werden. Die Einrichtung einer Katzenfutterstelle ist zuvor schriftlich bei der Stadtverwaltung anzuzeigen.

§ 9 Aggressives Betteln

Das aggressive Betteln ist verboten. Aggressives Betteln liegt bei besonders aufdringlichem Betteln vor, zum Beispiel, wenn die bettelnde Person Dritten den Weg verstellt, über längere Strecken verfolgt, den Körperkontakt sucht, sie durch Verwünschungen oder durch den Einsatz eines Tieres einschüchtert.

§ 10 Straßenmusik

Wer auf Straßen, insbesondere in Fußgängerzonen und Einkaufsstrassen oder in öffentlichen Anlagen musiziert, darf dies höchstens 30 Minuten an einer Stelle praktizieren. Anschließend hat er seinen Standort um mindestens 100 m zu verlegen. Der jeweilige Standort darf nur einmal am Tag aufgesucht werden.

§ 11 Anzeige von Veranstaltungen

(1) Veranstaltungen, welche die Öffentlichkeit berühren, sind der Stadtverwaltung mindestens 4 Wochen vor Beginn schriftlich anzuzeigen. In der Anzeige sind die Art und der Ort der Veranstaltung, die Veranstaltungszeit sowie die Anzahl der zu erwartenden Teilnehmer anzugeben.

(2) Die Anzeigepflicht entfällt für Veranstaltungen mit überwiegend religiösen, künstlerischen, kulturellen, sportlichen oder wissenschaftlichen Zwecken, sofern die Veranstaltung in Räumen stattfindet, die für diesen Zweck bestimmt und zugelassen sind.

§ 12 Eisflächen

(1) Das Betreten und Befahren von Eisflächen der Gewässer und Löschteiche ist verboten.

(2) Darüber hinaus ist es verboten, Löcher in das Eis zu schlagen oder Eis zu entnehmen.

(3) Die Verbote gemäß (1) und (2) gelten nicht für Gewässer im Zusammenhang mit der fischereirechtlichen Hege und des Fischereiausübungsrechtes.

§ 13 Hausnummern

(1) Die Grundstückseigentümer haben ihre bebauten Grundstücke mit der von der Stadtverwaltung festgesetzten Hausnummer zu versehen, sie zu beschaffen, anzubringen sowie zu unterhalten und im Bedarfsfall zu erneuern. Dies gilt auch bei einer notwendig werdenden Umnummerierung.

(2) Als Hausnummer sind arabische Ziffern zu verwenden. Bei Hausnummern mit zusätzlichen Buchstaben sind kleine Buchstaben zu verwenden. Die Hausnummer muss von der Fahrbahnmitte der Straße aus, zu der das Grundstück gehört, sichtbar und im Hinblick auf die Größe deutlich lesbar sein.

(3) Die Anbringung der Hausnummern ist wie folgt geboten:

a) Bei Eckgrundstücken, deren Eingang nicht nach der Straße hin liegt, zu der das Grundstück gehört, ist die Hausnummer gem. Abs. 1 und 2 nach der zugehörigen Straße hin anzubringen. In Zweifelsfällen ist zusätzlich die Bezeichnung der zugehörigen Straße zusammen mit der Hausnummer anzubringen. Eine weitere Hausnummer ist am Eingang anzubringen. Gleiches gilt für Grundstücke, die sich im Verlauf von Straßen befinden und deren Eingang nicht der Straße zugewandt ist.

b) Bei Grundstücken an winklig zur Straße verlaufenden Fußwegen oder Zufahrten sind die Hausnummern der an solchen Wegen liegenden Gebäude oder Eingänge in einheitlicher Form zusätzlich auf dem an der Straße gelegenen Grundstück oder Gebäudeteil gem. Abs. 1 und 2 anzubringen. Dessen Eigentümer muss die Anbringung dulden.

c) Bei Änderung der Hausnummer oder der Bezeichnung der Straße darf diese für die Dauer einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Die Hausnummer oder die Bezeichnung der Straße ist in diesem Fall so durchzustreichen, dass sie lesbar bleibt.

(4) Ist ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte (§ 1012 BGB) an die Stelle des Eigentümers; Nießbraucher (§ 1030 BGB), Wohnungsberechtigte (§ 1093 BGB) und wirtschaftliche Eigentümer (§ 39 AO) sind den Grundstückseigentümern gleichgestellt.

§ 14 Ausnahmen

In begründeten Einzelfällen kann die Stadtverwaltung von den Geboten und Verboten dieser Verordnung Ausnahmen zulassen, soweit dem andere Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen. Ausnahmen sind bei der Stadtverwaltung mindestens 2 Wochen vor Inanspruchnahme zu beantragen. Die Ausnahmen können mit Auflagen versehen sein.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 98 (1) des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:

1. - § 2 (1) durch sein Verhalten auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen die Allgemeinheit belästigt oder gefährdet,
2. - § 2 (1) a) Schilder, die der öffentlichen Sicherheit oder dem Fremdenverkehr dienen, oder Einrichtungen, die für öffentliche Zwecke benötigt werden, entfernt, verdeckt, in Ihrer Funktion beeinträchtigt, verunreinigt oder missbräuchlich benutzt,
3. - § 2 (1) b) Baustoffe, andere Materialien oder Gegenstände unerlaubt in öffentlichen Anlagen lagert oder abstellt,
4. - § 2 (1) c) Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen repariert oder umbaut, außer wenn es sich um nicht umweltgefährdende Notreparaturen handelt,
5. - § 2 (1) d) öffentliche Brunnen oder Löschteiche verschmutzt oder darin badet,
6. - § 2 (1) e) in öffentlichen Anlagen in transportablen Unterkünften, wie z.B. Wohnwagen, Wohnmobilen oder Omnibussen bzw. auf öffentlichen Straßen oder Anlagen in Zelten oder Schlafsäcken nächtigt oder wohnt, außer auf den dazu ausgewiesenen Plätzen für eine Nacht,
7. - § 2 (1) f) öffentliche Anlagen mit Fahrzeugen oder Pferden – ausgenommen Fahrräder oder Rollstühle – benutzt, als Fahrradfahrer den Vorrang von Fußgängern nicht beachtet, entgegen den aufgestellten Gebotsschildern zum Absteigen nicht absteigt oder im Bereich des Schlossgartens Fahrrad fährt,
8. - § 2 (1) g) öffentlich nutzbare Sitzgelegenheiten mit den Füßen betritt,
9. - § 2 (1) h) im Bereich des Schlossgartens ohne Genehmigung Rasen- oder Gehölzflächen betritt oder Ballspiele durchführt,
10. - § 2 (2) Satz 1 sich entgegen den Festlegungen über die Altersgrenze auf öffentlich zugänglichen Kinderspielplätzen aufhält oder Spielanlagen benutzt,
11. - § 2 (2) a) über den Einbruch der Dunkelheit hinaus Spielanlagen auf öffentlich zugänglichen Kinderspielplätzen benutzt,
12. - § 2 (2) b) auf einem öffentlich zugänglichen Kinderspielplatz gefährliche Gegenstände oder Stoffe mitbringt,
13. - § 2 (2) c) auf öffentlich zugänglichen Kinderspielplätzen raucht, Alkohol oder andere berauschende Mittel konsumiert,
14. - § 2 (2) d) auf einem öffentlich zugänglichen Kinderspielplatz Gegenstände aller Art zerschlägt oder zurücklässt,
15. - § 2 (2) e) auf einen öffentlich zugänglichen Kinderspielplatz Hunde oder andere Tiere mitbringt,
16. - § 3 (1) Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen nicht unverzüglich entfernt oder keine Sicherheitsmaßnahmen durch Absperrungen oder Aufstellen von Warnzeichen trifft,
17. - § 3 (2) Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände oder Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen oder Sachen geschädigt werden können, entlang von Grundstücken unterhalb einer Höhe von 2,50 m über dem Erdboden anbringt,
18. - § 3 (3) frisch gestrichene Gegenstände, Wände und Einfriedungen, die sich auf oder an Straßen oder Anlagen befinden, nicht durch auffallende Warnschilder kenntlich macht, solange diese abfärben können,
19. - § 3 (4) Straßenlaternen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Telekommunikationsanlagen, Brunnen, Denkmäler, Kabelverteilerschränke oder sonstige ober- oder unterirdische Anlagenteile und Bauten, die der Wasser- oder Energieversorgung dienen sowie Abfall- und Wertstoffbehälter erklettert oder anderweitig zweckfremd nutzt,
20. - § 3 (5) Kellerschächte oder Luken, die in den öffentlichen Verkehrsraum von Straßen oder Anlagen hineinragen, länger öffnet, als es deren Benutzung erfordert, bei Benutzung nicht absperrt oder bewacht oder bei Dunkelheit nicht so beleuchtet, dass sie von Verkehrsteilnehmern rechtzeitig erkannt werden,
21. - § 4 (1) vorbehaltlich anderer Rechtsvorschriften öffentliche Straßen, Anlagen oder deren Bestandteile verunreinigt,
22. - § 4 (1) a) aus Gebäudeöffnungen, die unmittelbar an öffentlichen Straßen oder Anlagen liegen, Gegenstände hinauswirft oder Flüssigkeiten ausschüttet,
23. - § 4 (1) b) Gegenstände aus offenen Fenstern und Türen oder von Balkonen und Terrassen, die unmittelbar an öffentlichen Straßen oder Anlagen liegen, reinigt oder ausklopft,
24. - § 4 (1) c) zur Abholung bereitgestellten Sperrmüll oder anderen Abfall auf Schachtdeckeln oder anderen Abdeckungen von Versorgungsanlagen lagert oder beim Durchsuchen auseinanderzieht oder ausbreitet oder schon eher als einen Tag vor dem vereinbarten Abholtag auf öffentlichen Straßen bereitstellt,

25. - § 4 (1) d) auf öffentlichen Straßen oder Anlagen an Fahrzeugen Öle, Hydraulik-, Brems- oder Kühlflüssigkeiten wechselt,
26. - § 4 (1) e) Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen reinigt oder abspritzt (ausgenommen sind Kennzeichenschilder, Beleuchtungseinrichtungen und Scheiben),
27. - § 4 (1) f) an öffentlichen Einrichtungen oder Gebäuden sowie sonstigen baulichen Anlagen unerlaubt Aufkleber anbringt, an ihnen mit Farbe malt oder sie besprüht oder in öffentlichen Anlagen plakatiert,
28. - § 4 (1) g) Gegenstände aller Art zerschlägt oder zurücklässt,
29. - § 4 (2) als Verantwortlicher eine entstandene Verunreinigung nicht unverzüglich beseitigt,
30. - § 4 (3) als Tierhalter oder Person, die mit der Führung oder Pflege eines Tieres beauftragt ist, zulässt, dass Tiere öffentliche Anlagen verunreinigen oder der Verpflichtung zur Säuberung nicht nachkommt, ein geeignetes Behältnis zur Beseitigung von Tierkot nicht mitführt bzw. auf Verlangen von Kontrollkräften nicht vorweist,
31. - § 5 auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen sich derart zum Konsum von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln niederlässt oder aufhält und dort in Folge andere Personen oder die Allgemeinheit durch Anpöbeln, Beschimpfen, lautes Singen, Johlen, Schreien, Liegenlassen von Flaschen und ähnlichen Behältnissen oder Zigarettenresten, Notdurftverrichtungen oder Erbrechen belästigt oder gefährdet,
32. - § 6 (1) vorbehaltlich anderer Rechtsvorschriften ohne Erlaubnis der Stadtverwaltung ein Oster-, Lager- oder offene Feuer anlegt oder unterhält,
33. - § 6 (2) als Verantwortlicher ein zugelassenes offenes Feuer im Freien nicht dauernd beaufsichtigt bzw. dieses nicht durch eine erwachsene Person beaufsichtigen lässt oder die Feuerstelle vor verlassen nicht ablöscht,
34. - § 6 (3) offene Feuer ab einer Waldbrandstufe 3 anlegt oder unterhält,
35. - § 7 (1) Satz 1 als Tierhalter Tiere nicht so hält, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet wird,
36. - § 7 (1) Satz 2 als Tierhalter nicht darauf achtet, dass Tiere durch langanhaltende art eigene Laute oder andere Geräusche die Nachbarn in ihrer Ruhe stören,
37. - § 7 (2) als Tierhalter oder mit der Führung oder Pflege beauftragte Person nicht verhütet, dass sein Tier auf Straßen oder Anlagen unbeaufsichtigt umherläuft, Personen oder Tiere anspricht oder anfällt,
38. - § 7 (3) Satz 1 Hunde auf der Straße oder an anderen öffentlich zugänglichen Orten innerhalb der bebauten Ortslage sowie in öffentlichen Parkanlagen oder bei öffentlichen Veranstaltungen, Märkten, Volksfesten, Messen oder Ausstellungen nicht an der Leine führt,
39. - § 7 (3) Satz 2 Hunde nicht an einer geeigneten Leine führt,
40. - § 8 frei lebende Tiere im Stadtgebiet füttert,
41. - § 9 aggressiv bettelt,
42. - § 10 auf der Straße oder in öffentlichen Anlagen länger als 30 Minuten musiziert, seinen Standort danach nicht um mindestens 100 m verlegt oder den jeweiligen Standort mehrmals am Tag aufsucht,
43. - § 11 (1) Veranstaltungen, welche die Öffentlichkeit berühren, durchführt, ohne diese mindestens 4 Wochen vor Beginn schriftlich bei der Stadtverwaltung angezeigt zu haben,
44. - § 12 (1) Eisflächen eines Gewässers oder Löschteiches unerlaubt betritt oder befährt,
45. - § 12 (2) Löcher in das Eis eines Gewässers oder Löschteiches schlägt oder Eis entnimmt, ohne dass es zur fischereirechtlichen Hege oder zur Fischereiausübung erforderlich war,
46. - § 13 (1) als Grundstückseigentümer oder gleichgestellte Person sein bebautes Grundstück nicht mit der durch die Stadtverwaltung festgesetzten Hausnummer versieht oder diese nicht beschafft, nicht anbringt, nicht unterhält oder nicht erneuert,
47. - § 13 (2) als Grundstückseigentümer oder gleichgestellte Person unzulässige Ziffern oder Buchstaben verwendet oder die Hausnummer nicht von der Fahrbahnmittte deutlich sicht- und im Hinblick auf die Größe lesbar anbringt,
48. - § 13 (3) a) – c) als Grundstückseigentümer oder gleichgestellte Person die Vorschriften über das Anbringen der Hausnummern und Straßennamen nicht beachtet, die Anbringung nicht duldet oder bei Änderung der Hausnummer diese nicht durchstreicht oder vor Ablauf der Übergangszeit von einem Jahr entfernt,
(2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu 5000 Euro geahndet werden.

16 Geltungsdauer

Diese Verordnung hat Gültigkeit bis 30. April 2031.

§ 17 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung sind geschlechtsneutral zu betrachten.

§ 18 Inkrafttreten

Sie tritt am 30. April 2021 in Kraft.

Merseburg, den 15. April 2021

gez. Bühligen
Oberbürgermeister

**Anlage zu Beschluss-Nr. 103/12 SR/21
1. Änderung der Satzung
zur Festlegung von Schulbezirken für Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Merseburg
(Grundschulbezirkssatzung – GrdSchulBS)**

Aufgrund §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, 288) in der Fassung vom 05. April 2019 (GVBl. LSA 2019 S. 66), in Verbindung § 41 Abs. 1 Satz 1 Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) vom 09. August 2018 (GVBl. LSA 2018, 68) hat der Stadtrat Merseburg in seiner Sitzung am 15.04.2021 folgende 1. Änderung der Grundschulbezirkssatzung vom 24.07.2020 beschlossen:

§ 1

In § 2 werden die Schulbezirke 5 und 6 wie folgt geändert:

Schulbezirk 5, Merseburg – Süd Grundschule „Am Geiseltalor“

Straßenzuordnung

Abbestraße
Akazienweg
Albert-Keller-Straße
Alter Ahornweg
Amselweg
Am Saalehang
An den Rohrackern
Arthur-Scheibner-Straße
Benndorfer Straße
Bergmannseck
Bergmannsring
Beunaer Straße
Birkenweg
Blütenweg
Buchenweg
Drosselweg
Erich-Weinert-Straße
Erlenweg
Feldschlößchenweg
Feldstraße
Finkenweg
Florian-Geyer-Straße
Förderstraße
Freiligrathstraße
Geiseltalstraße
Geschwister-Scholl-Straße
Glückaufstraße
Goldammerweg
Haeckelstraße
Häuerstraße
Heinrich-Heine-Straße
Herweghstraße
Kastanienallee
Kirschweg
Kötzschener Weg
Lerchenweg
Lessingstraße
Leunaer Straße
Leunaweg
Mittelfeldstraße
Naumburger Straße zwischen B 181 und OT Beuna
Naundorfer Straße
Nulandplatz
Nulandstraße
Pappelallee
Philipp-Müller-Straße

Platanenweg
Rathenaustraße
Robert-Blum-Straße
Schillerplatz
Siedlerweg
Spergauer Weg
Starweg
Steigerstraße
Stieglitzweg
Straße des Friedens
Südstraße
Thomas-Müntzer-Straße von 2, 4 - 8
Thüringer Weg
Unter den Eichen
Wernsdorfer Straße
Weißenfelser Straße
Wiesenweg
Zscherbener Weg
Zwergstraße

OT Beuna:

Ahornweg
Alte Werkstraße
Am Bahnhof
Am Feldrain
Am Spielplatz
Am Wassergraben
Eisenbahnstraße
Großkaynaer Straße
Lindenweg
Merseburger Straße, südliche Seite
Puppensiedlung
Schulweg

Schulbezirk 6, Merseburg – Geiseltal

Grundschule Geusa

Straßenzuordnung

Ortsteil Atzendorf

Ortsteil Blösien

Ortsteil Geusa

Ortsteil Zscherben

Ortsteil Beuna/ Stadt Merseburg:

Altes Dorf
An der Geisel
Atzendorfer Weg
Clara-Zetkin-Straße
Geiselgrund
Geiselring
Geiselweg
Geusaer Weg
Kirchweg
Merseburger Straße, nördliche Seite

§ 2

Die Änderungen treten am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
Der Oberbürgermeister wird bevollmächtigt die geänderte Satzung in der Neufassung bekannt zu machen.

gez. Bühligen
Oberbürgermeister

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des erneuten Entwurfes der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. B 1 "Gewerbegebiet und Sondergebiet Nahversorgungszentrum und Möbelmarkt im Ortsteil Beuna" gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtrat der Stadt Merseburg hat in seiner öffentlichen Sitzung am 15.04.2021 den erneuten Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. B 1 "Gewerbegebiet und Sondergebiet Nahversorgungszentrum und Möbelmarkt im Ortsteil Beuna" in der Fassung von Februar 2021 gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes befindet sich in der Ortschaft Beuna am Westrand der Ortslage und damit an der Grenze zur Stadt Braunsbedra und hier dem Ortsteil Frankleben. Er erfasst den Bereich des Einkaufszentrums Geiseltal mit dem Möbelmarkt Roller, dem Baufachhandel Rothkegel und der Tankstelle. Die Größe des gesamten Plangebietes beträgt ca. 8,6 ha.

Die Grenzen des Plangebietes sind in dem abgebildeten Lageplan dargestellt.

Die Änderung des Bebauungsplanes dient der Sicherung der fußläufigen Grundversorgung der Ortschaft Beuna, der weiteren wirtschaftlichen Entwicklung des Standortes und allgemein der geordneten städtebaulichen Entwicklung.

Der erneute Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. B 1 "Gewerbegebiet und Sondergebiet Nahversorgungszentrum und Möbelmarkt im Ortsteil Beuna", die dazugehörige Begründung einschließlich Umweltbericht sowie die nach Einschätzung der Stadt Merseburg wesentlichen bereits verfügbaren umweltbezogenen Stellungnahmen liegen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

vom 10. Mai 2021 bis einschließlich 11. Juni 2021

montags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr
dienstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr
mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr
donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr
freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

im 1. Obergeschoss des Stadtentwicklungsamtes der Stadtverwaltung Merseburg, Lauchstädter Straße 10 in 06217 Merseburg zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Es sind folgende Arten von umweltbezogenen Informationen und Stellungnahmen verfügbar:

Auswirkungen auf Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

- Umweltbericht als Teil II der Begründung vom Februar 2021
Ermittlung und Bewertung der Umweltsituation im Bestand/rechtskräftige Planung und nach Umsetzung der Planung; Einschätzung, dass mit der Planänderung keine erheblichen, nachteiligen Auswirkungen zu erwarten und keine Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich notwendig sind
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag als Anlage 3 der Begründung vom Februar 2021 in Bezug auf das Vorkommen von streng und besonders geschützten Tierarten
Artenschutzrechtliche Vorprüfung, Wirkungsanalyse, Ermittlung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sowie Empfehlung von Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich von Arten, deren Vorkommen nicht ausgeschlossen werden kann (Brutvögel, Fledermäuse und Zauneidechsen)
- Ausführungen zu den Belangen des Artenschutzes unter Teil I, Pkt. 8.6.1 der Begründung vom Februar 2021
Festsetzung von Vermeidungs- und vorhabenbezogenen Ausgleichsmaßnahmen
Bauzeitenregelung zur Gehölzentnahme, Gebäudekontrolle auf Brutplätze und Quartierseignung von Vögeln und Fledermäusen, Kontrolle auf Vorkommen von Zauneidechsen und Herstellung von Ersatzhabitaten
- Stellungnahme des Landesverwaltungsamtes – obere Naturschutzbehörde vom 10.07.2013 (Beteiligung zum Erneuten Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes mit Stand vom Februar 2014)
Hinweis, dass Umweltschadengesetz und Artenschutzrecht zu beachten sind
- Stellungnahme des Landkreises Saalekreis vom 31.07.2013 – Untere Naturschutzbehörde (frühzeitige Beteiligung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes)
keine naturschutzrechtlichen Hinweise

Auswirkungen auf Boden und Wasser

- Umweltbericht als Teil II der Begründung vom Februar 2021 mit Ermittlung und Bewertung des Zustands von Boden und Wasser
- Stellungnahme des Landesamtes für Geologie und Bergwesen vom 12.07.2013 sowie der Stadt Bad Dürrenberg vom 04.07.2013 (frühzeitige Beteiligung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes)
Hinweis auf großräumig erteilte Bergbauberechtigung

- Stellungnahme des Landkreises Saalekreis vom 17.06.2014 – Umweltamt, untere Wasserbehörde (Beteiligung zum Erneuten Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes mit Stand vom Februar 2014)
Planänderung betrifft keine wasserrechtlichen Belange
- Stellungnahme des Landkreises Saalekreis vom 17.06.2014 – Umweltamt, untere Abfall und Bodenschutzbehörde
keine Einwände, da die überplanten Flächen im Bestand bereits komplett versiegelt sind

Auswirkungen auf Luft und Klima

- Umweltbericht als Teil II der Begründung vom Februar 2021 mit Ermittlung und Bewertung der Luftqualität und des Mikroklimas

Auswirkungen auf das Landschaftsbild

- Umweltbericht als Teil II der Begründung vom Februar 2021 mit Ermittlung und Bewertung auf das Ortsbild und die Erholungseignung

Auswirkungen auf den Menschen

- Umweltbericht als Teil II der Begründung vom Februar 2021 mit Ermittlung und Bewertung des Wohnumfeldes einschließlich von Lärm- und Staubbelastungen sowie der Erholungsfunktion
- Ausführungen zum Immissionsschutz (Schall) sowie der diesbezüglich getroffenen Festsetzungen unter Teil I, Pkt. 8.1.1 sowie Pkt. 8.7 der Begründung vom Februar 2021
- „Schalltechnisches Gutachten über die zu erwartende Lärmbelastung durch ein Gewerbegebiet im Bereich der vorhandenen Wohnbebauung ‚Puppensiedlung‘ Beuna“ vom TÜV Hannover/Sachsen-Anhalt vom Januar 1999
- Stellungnahme des Landesverwaltungsamtes – obere Immissionsschutzbehörde vom 10.07.2013 (Beteiligung zum Erneuten Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes mit Stand vom Februar 2014)
Einschätzung, dass Änderung des Bebauungsplans keine relevanten Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch hat
- Stellungnahme des Landkreises Saalekreis vom 17.06.2014 – Umweltamt, untere Immissionsschutzbehörde
keine Anmerkungen oder Ergänzungen

Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter

- Umweltbericht als Teil B der Begründung vom Februar 2021
keine Hinweise auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter vorhanden

Die Unterlagen zu den vorgenannten umweltbezogenen Informationen und die Stellungnahmen können während der Auslegung eingesehen werden.

Innerhalb der Auslegungsfrist können Stellungnahmen von jedermann schriftlich oder mündlich zur Niederschrift im Stadtentwicklungsamt oder durch E-Mail mit qualifizierter Signatur an stadtentwicklung@merseburg.de abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Um einerseits ein erhöhtes Personenaufkommen und andererseits Wartezeiten zu vermeiden, ist die Einsichtnahme nur über eine vorherige Terminreservierung möglich! Diese wird per Telefon unter 03461 445 296 und per E-Mail unter stadtentwicklung@merseburg.de entgegengenommen. Auf die geltenden Hygienevorschriften wird hingewiesen.

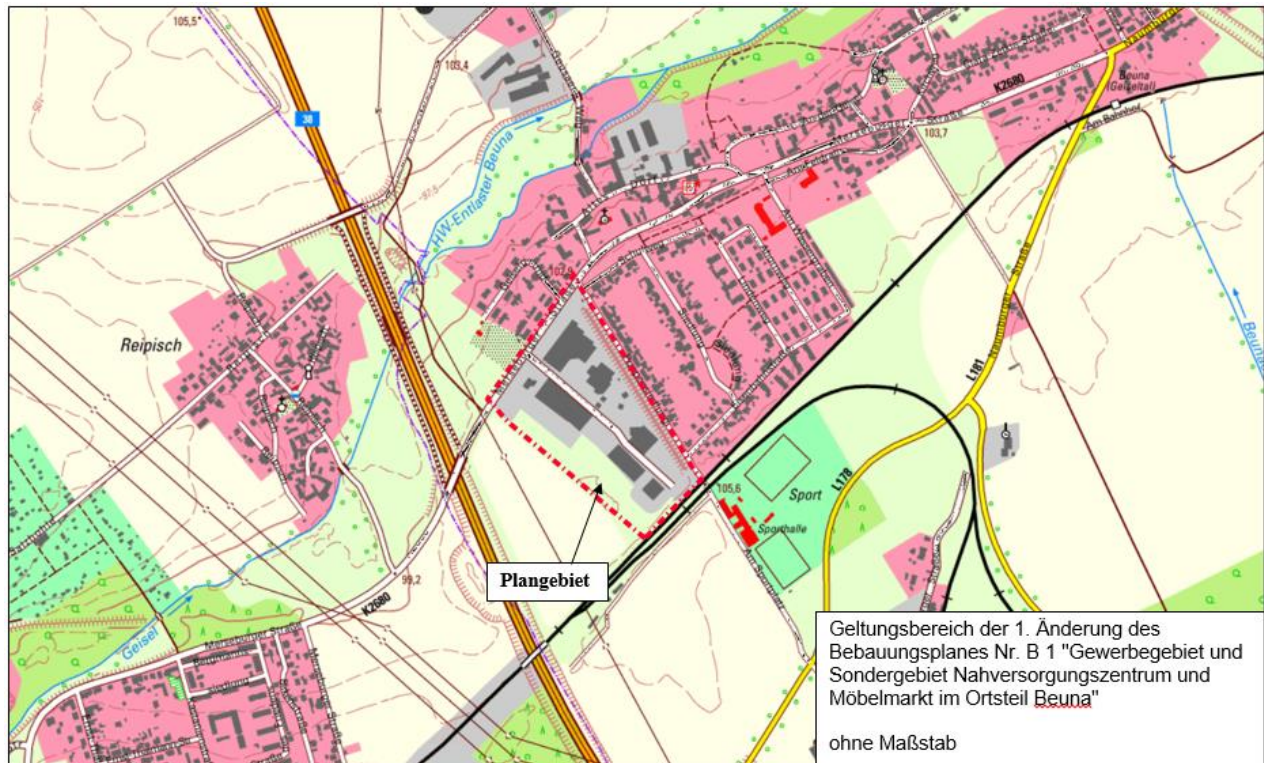
Alternativ können die Auslegungsunterlagen auf Antrag per Mail zugesandt werden. Der Antrag ist an stadtentwicklung@merseburg.de zu richten.

Der erneute Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. B 1 "Gewerbegebiet und Sondergebiet Nahversorgungszentrum und Möbelmarkt im Ortsteil Beuna", die dazugehörige Begründung einschließlich Umweltbericht sowie die umweltrelevanten Informationen und Stellungnahmen sind außerdem im Internet auf der Website der Stadt Merseburg <http://www.merseburg.de/de/allgemeine.html> und auf dem Internetportal des Landes Sachsen-Anhalt unter http://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/de/gdi_in_kommunen.html abrufbar.

Merseburg, 29.04.2021

gez. Bühligen
Oberbürgermeister

Lageplan



Impressum: Amtsblatt der Stadt Merseburg

Herausgeber: Stadt Merseburg, Der Oberbürgermeister, Stadtverwaltung Merseburg, PF 1661, 06206 Merseburg, Telefon: 03461/ 445-0, Fax 03461/ 445 212, oberbuergemeister@merseburg.de

Verantwortlich: Pressestelle, Tel. 03461/ 445 221, Fax 03461/ 445 212, pressestelle@merseburg.de

Satz/Druck: Stadt Merseburg; Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und liegt 14 Tage nach Erscheinungsdatum im Verwaltungssitz Altes Rathaus, Burgstraße 1-5, öffentlich aus. Amtsblatt unter www.merseburg.de